

Entgelt- und Benutzungsordnung

für die kommunalen Betreuungsangebote im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“, der „Nachmittagsbetreuung“ und der „Ferienbetreuung“ an Kraichtaler Grundschulen

§ 1 Betreuungsangebote im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“

Baustein 1: 07:30 Uhr bis Unterrichtsbeginn

Baustein 2: Unterrichtsende bis 14 Uhr

- (1) An allen Kraichtaler Grundschulen wird im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ eine kostenpflichtige kommunale Betreuung durch die Stadt angeboten.
- (2) Die Betreuung findet an allen Schultagen statt und dauert einschließlich der Unterrichtszeit von 07:30 Uhr bis 14 Uhr
- (3) Die Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ besteht aus den oben genannten Bausteinen 1 und 2, die einzeln oder kombiniert in Anspruch genommen werden können. Die an den Vormittagen stattfindenden verlässlichen Unterrichtsblöcke werden von den Schulen garantiert.

Die Bausteine 1 und 2 werden bedarfsgerecht vor und/oder nach den Unterrichtsstunden ergänzend von der Stadt angeboten.

- (4) Bei der Betreuung sollen sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten im Vordergrund stehen. Unterricht ist nicht Gegenstand des Angebotes. Die Schüler haben während der Betreuungszeit im Baustein 2 auch Gelegenheit, Hausaufgaben selbstständig zu erledigen.

§ 2 „Nachmittagsbetreuung“ an der Eisenhut-Schule Unteröwisheim

Baustein 3: Unterrichtsende bis 17 Uhr

- (1) An der Eisenhut-Schule Unteröwisheim wird eine kostenpflichtige kommunale Nachmittagsbetreuung durch die Stadt Kraichtal für die Grundschüler aus allen Kraichtaler Stadtteilen angeboten.
- (2) Die Nachmittagsbetreuung findet an allen Schultagen statt und wird im Zeitraum ab Unterrichtsende bis 17 Uhr angeboten.
- (3) Das Betreuungsprogramm beinhaltet eine Zeitspanne zum gemeinsamen Mittagessen und zur Hausaufgabenerledigung sowie die restliche Nachmittagszeit zur Freizeitgestaltung.
- (4) Warmes Mittagessen wird angeboten. Es ist aber auch eigene Verpflegung (Vesper) möglich. Als Getränke werden Tee und Wasser zur Verfügung gestellt.
- (5) Bei der Hausaufgabenerledigung handelt es sich lediglich um eine Aufsicht durch das Betreuungspersonal und keine organisierte Nachhilfe.
- (6) Die Freizeitgestaltung wird durch das Betreuungspersonal geplant und durchgeführt. Wünsche der Kinder können hierbei berücksichtigt werden.

§ 3 „Ferienbetreuung“

- (1) In den Winter (Fasching)-, Oster-, Pfingst-, Sommer- und Herbstferien wird von der Stadt Kraichtal von 7:30 Uhr bis 14 Uhr eine Betreuung für alle Kraichtaler Grundschüler stadtteilübergreifend angeboten. Die Betreuung findet ab einer Mindestteilnehmerzahl von 5 Kindern statt. Eine wochenweise Buchung ist möglich.
- (2) Die Verpflegung der Schülerinnen und Schüler ist Angelegenheit der Eltern. Als Getränke werden Tee und Wasser bereitgestellt.
- (3) In den Weihnachtsferien findet grundsätzlich keine Betreuung statt. Sollte sich in diesem Zeitraum doch ein Bedarf ergeben, wird auch hier ein entsprechendes Betreuungsangebot organisiert.

§ 4 Gruppengröße aller Betreuungsformen

- (1) Die Größe der Betreuungsgruppen richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen. Voraussetzung für die Einrichtung einer Gruppe ist eine Mindestteilnehmerzahl von 5 Kindern. Eine Obergrenze wird nicht festgelegt.

§ 5 Anmeldung, Abmeldung, Ausschluss

a) Betreuungsangebote im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ und der Nachmittagsbetreuung

- (1) Die **Anmeldung** erfolgt mit der Unterzeichnung des ausgefüllten Anmeldeformulars durch die/den Erziehungsberechtigte/n und der Bankeinzugsermächtigung durch die/den Kontoinhaber/in. Zur verbindlichen Anmeldung ist das Formular vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und bei den Schulen oder im Rathaus Kraichtal abzugeben. Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme besteht nicht.
- (2) Die **Abmeldung** von der Betreuung muss mindestens zwei Wochen vor Monatsende schriftlich erfolgen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so wird der Elternbeitrag des darauffolgenden Monats eingezogen. Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht.
- (3) Die An- und Abmeldeformulare sind für alle Betreuungsangebote in den Schulsekretariaten, in den Betreuungsgruppen und im Rathaus Kraichtal in Münzesheim erhältlich sowie unter www.kraichtal.de zu finden.
- (4) Wenn ein Kind mehr als vier Wochen unentschuldig der Betreuung fern bleibt, oder zwei aufeinanderfolgende Elternbeiträge nicht gezahlt wurden, gilt das Vertragsverhältnis als gekündigt und der Platz kann anderweitig belegt werden.

b) Ferienbetreuung

- (1) Die **Anmeldung** erfolgt spätestens vier Wochen vor Beginn der Betreuung. Zur verbindlichen Anmeldung ist das Anmeldeformular von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und die Bankeinzugsermächtigung vom Kontoinhaber vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und ans Hauptamt der Stadt Kraichtal zu übersenden oder dort vorzulegen. Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme besteht nicht.
- (2) Die **Kündigung** des Betreuungsvertrages für die „Ferienbetreuung“ ist durch die Eltern bzw. Erziehungs-/Personensorgeberechtigten bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Ferienbeginn möglich und hat über das Hauptamt der Stadt Kraichtal zu erfolgen.

§ 6 Aufsichtspflicht

- (1) Während der Betreuung ist das Betreuungspersonal für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn das Kind im Betreuungsraum angekommen ist und endet mit dem Verlassen des Betreuungsraums.
- (3) Die Schüler/Schülerinnen werden zu den festgelegten Zeiten (14 Uhr oder 17 Uhr) entlassen, sofern sie nicht vorher von Eltern oder Erziehungsberechtigten abgeholt werden.

§ 7 Informationspflicht gegenüber den Betreuerinnen

- (1) Wenn ein Kind nicht zu der angemeldeten Betreuungszeit kommen kann, sind die Eltern verpflichtet, das Betreuungsteam im Voraus telefonisch oder schriftlich zu informieren.
- (2) Die Eltern teilen den Betreuerinnen mit, wie sie telefonisch zu erreichen sind, und zu welchen Zeiten die Kinder die Gruppen besuchen.
- (3) Die Schüler/Schülerinnen sollen pünktlich und regelmäßig während der individuell vereinbarten Betreuungszeit in der Gruppe sein. Bei Abweichungen sind die Betreuungspersonen zu verständigen.
- (4) Bei Teilnahme an Betreuungsangeboten im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ und der Nachmittagsbetreuung sind Stundenplanänderungen den Betreuerinnen mitzuteilen.

§ 8 Versicherung

- (1) Für Kinder, die an der Grundschulbetreuung und an der Ferienbetreuung teilnehmen, besteht während des Aufenthalts in den Betreuungsgruppen ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. (Unfallkasse Baden-Württemberg)

§ 9 Benutzungsentgelt und Verpflegungskosten

a) Für Betreuungsangebote im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ und der Nachmittagsbetreuung

- (1) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes werden Benutzungsentgelte erhoben. Die Entgelte sind für die angemeldeten Bausteine jeweils in Monatsbeiträgen zu entrichten. Für den Ferienmonat „August“ wird kein Entgelt erhoben.
- (2) Die Nutzungsentgelte werden ab dem Monat fällig, in dem das Kind zum ersten Mal das Betreuungsangebot in Anspruch nimmt. Für angefangene Monate wird das gesamte Monatsentgelt zur Zahlung fällig. Die Entgelte werden zu Beginn eines jeden Monats durch die Stadtkasse von dem in der Einzugsermächtigung angegebenen Konto abgebucht.
- (3) Die Entgeltspflicht endet zum Ende des Abmeldemonats. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen.

(4) Die Benutzungsentgelte wurden wie folgt festgesetzt:

- Baustein 1 = 15 € bei bis zu drei Betreuungstagen pro Woche (von 07:30 Uhr bis 25 € bei bis zu fünf Betreuungstagen pro Woche Unterrichtsbeginn)
- Baustein 2 = 15 € bei bis zu drei Betreuungstagen pro Woche (Unterrichtsende bis 14 Uhr) 25 € bei bis zu fünf Betreuungstagen pro Woche
- Baustein 3 = 45 € bei bis zu drei Betreuungstagen pro Woche (Unterrichtsende bis 17 Uhr) 75 € bei bis zu fünf Betreuungstagen pro Woche

(5) Den Schülerinnen und Schülern der Nachmittagsbetreuung wird ein Mittagessen angeboten. Das Essensgeld ist in den Betreuungsentgelten nicht enthalten!

(6) Die Essensbestellung und Essensabrechnung wird direkt über das Online-System des Essenslieferanten abgewickelt. Die Bestellung kann von zu Hause durch die Eltern im Online-Bestellsystem erfolgen.

Auch die Essensabrechnung erfolgt nach Monatsende unmittelbar durch den Lieferanten. Die Bezahlung ist grundsätzlich nur im Lastschriftverfahren möglich.

Nähere Ausführungen dazu sind in den „Informationen rund ums Mittagessen“ zu finden.

(7) Die Kosten für die Schulverpflegung belaufen sich ab Oktober 2016 auf 3,85 € pro Essen.

b) Ferienbetreuung

(1) Zur teilweisen Deckung der Kosten werden für die Teilnehmer an der Ferienbetreuung folgende Benutzungsentgelte erhoben:

- 25 € wöchentlich bei bis zu drei Betreuungstagen pro Woche,
- 40 € wöchentlich bei bis zu fünf Betreuungstagen pro Woche.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Entgelt- und Benutzungsordnung für die kommunalen Betreuungsangebote an den Kraichtaler Grundschulen tritt am 1. März 2014 in Kraft.

Stand: 1. Dezember 2015